

10

Waasser als Liewesquell

**Gemengen iwwerhuelen
hier Verantwortung**



Waasser als Liewesquell



AKTUELLER STAND

2008 wurde aufgrund einer EU-Direktive das Wasserwirtschaftsgesetz verabschiedet. Dieses legt konkrete Ziele für die Wasserwirtschaft fest: von einer guten Qualität des Trinkwassers bis hin zum Erreichen eines guten Zustandes von Oberflächen- und Grundwasser.

Seit 2015 liegt der „zweite Luxemburger Bewirtschaftungsplan“ vor, der ein Kernelement des Wasserwirtschaftsgesetzes ist. Dieser soll die Voraussetzungen schaffen, dass die aufgrund der EU-Vorgaben gesteckten Ziele - basierend auf einer Analyse der heutigen Situation - auch erreicht werden, so z.B. der gute Wasserzustand bis 2021, von dem wir derzeit weit entfernt sind (derzeit sind 2% der Fließgewässer sowie die Hälfte des Grundwassers in einem guten Zustand!).

In den vergangenen Jahren hat sich in der Wasserwirtschaft etwas getan, es steht allerdings noch sehr viel Arbeit an. Angesichts des Bevölkerungszuwachses und der aktuellen Landwirtschaftspolitik muss mit doppelter Kraft seitens des Staates und der Gemeinden an einem besseren Schutz und einem sorgsameren Umgang mit dem Element Wasser gearbeitet werden. Unsere Gewässer befinden sich noch zu sehr in einem schlechten Zustand. Der Eintrag von ungereinigtem oder unzureichend gereinigtem

Abwasser sowie der Eintrag diffuser Belastungen ist nach wie vor hoch. Trinkwasserschutzgebiete sind noch nicht ausreichend ausgewiesen. Weiterhin mangelt es an Kläranlagen. Die Häufung der Anzahl von Verschmutzungen von Oberflächengewässern (bsp. Good Year, Shell Aire de Berchem, landwirtschaftliche Betriebe...), der Vorfall der PSM-Belastung im Trinkwasser aus Grundwasser und dem Obersauerstausee 2014 zeigen auf, wie wichtig ein noch systematischeres Handeln ist.

Es ist dabei geradezu beschämend, dass Luxemburg täglich tausende Euro Strafe zahlen muss, da wir den europäischen Vorgaben in Sachen Kläranlagen nicht nachkommen.

Der Zustand unseres Wassers ist besorgniserregend, umso wichtiger ist es, dass die Gemeinden ihrer Verantwortung noch weitaus stärker als in der Vergangenheit gerecht werden.



ZIEL IST...

- durch eine nachhaltige Wasserwirtschaft die Ressource Wasser für die kommenden Generationen zu gewährleisten;
- die Qualität und die ausreichende Verfügbarkeit des Trinkwassers zu sichern;
- Schritte in die Wege zu leiten, um die von der EU vorgegebene Qualität des Oberflächen- und des Grundwassers zu erreichen;
- eine optimale Klärung der Abwässer zu gewährleisten;
- eine naturnahe Gestaltung der Oberflächengewässer zu sichern;
- präventive Maßnahmen zum Schutz und zum sorgsamem Umgang mit Wasser zu treffen;
- auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene ein gutes Management und eine gute Qualität der verfügbaren (Trink-)Wasserressourcen zu gewährleisten;
- die Ab- und Trinkwasserinfrastrukturen zu erhalten gegebenenfalls den neuen Standards anzupassen;
- dezentral aktuelle und potenzielle Trinkwasserreserven (vorwiegend Grundwasser) zu schützen;
- Quellbiotop zu erhalten und wiederherzustellen;
- die Oberflächengewässer wieder zugänglich für die Freizeitgestaltung, sprich das Schwimmen, zu machen;
- die Siedlungsentwicklung und die Wasserver- und -entsorgung aufeinander abzustimmen.



UNSERE VISION

Wir träumen von... einer Gemeinde, in welcher durch eine gute Wasserwirtschaft den kommenden Generationen die Ressource Wasser gesichert ist, in der durch einen guten Zustand der Gewässer auch der naturschützerische sowie der Erholungswert des Wassers erhalten bleibt... und wo Menschen wieder in den Bächen und Flüssen baden dürfen.

In einer solchen Gemeinde verfügen die BürgerInnen (weiterhin) über eine gute Trinkwasserqualität, Trinkwasser wird - sofern möglich - aus eigenen Quellen gewonnen. Dabei wird ein weitgehender Quellenschutz im Dialog und in Zusammenarbeit mit den lokalen Landwirten gewährleistet.

Die Abwassermenge wird durch gezielte Maßnahmen minimiert (getrennte Leitungssysteme, Regenwasserbecken, Vorgaben an Betriebe). Eine optimale Klärung der Abwässer (z.B. durch dezentrale Einheiten, wie eine Wurzelraumentsonnung) ist ein weiterer wichtiger Belang einer zukunftsorientierten kommunalen Wasserpolitik.

Bei den Diskussionen über das Bevölkerungswachstum, wird den verfügbaren Trinkwasserreserven, der sparsamen Nutzung von Trinkwasser sowie den vorhandenen Trink- und Abwasserinfrastrukturen Rechnung getragen.

Nicht zuletzt zeichnet sich die Gemeinde von morgen durch einen sorgsamem Umgang mit dem Element Wasser aus und motiviert ihre BürgerInnen und Betriebe in dieser Hinsicht.



01

ENG GUTT WAASSERWIRTSCHAFT BRAUCH GENUCH LEIT AN DÉI RICHTEG STRUKTUREN!

Sowohl der Staat als auch die Gemeinden können ihren Aufgaben nur dann gerecht werden, wenn sie über die geeigneten Strukturen verfügen und ausreichend Personal an den Zielen und Projekten arbeiten kann.

Dies ist jedoch derzeit leider nur begrenzt gegeben. Sowohl auf nationaler als auch auf regionaler und kommunaler Ebene gibt es Verbesserungsbedarf. Eine weitere verstärkte Professionalisierung im Wasserwirtschaftsbereich ist deshalb notwendig. Folgende Initiativen sollte die Gemeinde deshalb ergreifen:

→ Verantwortlichen in der Gemeinde für die Wasserwirtschaft benennen!

Die Verantwortung jeder einzelnen Gemeinde im Wasserbereich ist erheblich: sie reicht von der Kontrolle des Unterhalts des Netzes bis hin zu Sensibilisierungsaktionen. Es braucht bei jedem Trinkwasser- und Abwasserversorger - sei es ein Gemeindesyndikat oder eine Gemeinde - konkrete Ansprechpartner und Personen, die entweder die Initiativen der Syndikate begleiten oder/ und kommunale Projekte angehen. Die Gemeinde sollte deshalb unbedingt dafür sorgen, dass innerhalb ihrer technischen Gemeindedienste qualifizierte Kontaktpersonen benannt werden. Diese sollen über einen konkreten Verantwortungsbereich in der Wasserwirtschaft verfügen, sowohl im Bereich Trinkwasser, als auch im Bereich der Abwässer. Die Namen dieser Person/Personen, sollten auch nach außen bekannt sein.

→ Gut organisierte Trinkwassersyndikate als Basis einer guten Wasserwirtschaftspolitik!

- Zahlreiche Arbeiten lassen sich nur oder zumindest weitaus besser auf regionaler Ebene angehen. Nur gemeinsam verfügt man über das notwendige Know-How u.a.m. Deshalb sollte die Gemeinde, falls dies nicht bereits der Fall ist, einem **Trinkwassersyndikat beitreten**. In Regionen in denen kein Trinkwassersyndikat besteht (z.B. Müllerthal) sollten Trinkwassernetze vermehrt miteinander verbunden werden und ein gemeinsames, interkommunales Management dieser Netze angestrebt werden.

- Die hohe Anzahl an heutigen Trinkwassersyndikaten ist jedoch nicht mehr zeitgemäß. Die Gemeinde sollte dazu beitragen, dass in „ihrem“ Trinkwassersyndikat darüber diskutiert wird, ob nicht eine **Fusion/ Kooperation** mit einem oder mehreren anderen **Syndikaten** sinnvoll wäre. So werden Kompetenzen gebündelt. Dies ermöglicht eine effizientere Arbeit und einen verbesserten technischen Austausch. Luxemburg ist ein kleines Land, mehr als sechs Trinkwassersyndikate sind kaum sinnvoll.
- Die Syndikate sollten zudem beim Nachhaltigkeitsministerium/Wasserwirtschaftsamt vorstellig werden, damit sie vermehrt **aktiv in die Umsetzung des Bewirtschaftungsplanes zum Erreichen des guten Zustandes der Gewässer eingebunden werden** (Stichworte sind: Renaturierung, Fischdurchgängigkeiten, Hochwasserschutz auch entlang kleinerer Bachläufe (cf. Überschwemmungen 2016 in Weiler/Tour, Mondorf, Ernzal...)).
- Die **Aufgaben** der Trinkwassersyndikate sollten dabei nicht nur auf das Management der Infrastrukturen ausgerichtet sein, sondern umfassender einen vorsorgenden Trinkwasserschutz gewährleisten, z.B. durch:
 - die Einbindung der Gemeindeverantwortlichen bei der Umsetzung von freiwilligen Maßnahmen in Trinkwasserschutzgebieten. Laut Artikel 44 (10) des Wasserwirtschaftsgesetzes erstellen die Gemeindeverantwortlichen sogenannte Maßnahmenprogramme in Trinkwasserschutzgebieten. Beispielhaft könnten als Maßnahmen ein kompletter Verzicht auf Pflanzenschutzmittel auf landwirtschaftlicher und häuslicher Ebene sowie die Unterstützung des Vertriebes von Produkten, welche unter trinkwasserschonenden Bedingungen angebaut wurden, gefördert werden.
 - die Durchführung von Sensibilisierungsaktionen (z.B. zum Thema Wassersparen).
 - die regionale Zusammenarbeit von Trinkwasserversorgern.
- Des Weiteren sollte die Gemeinde dafür eintreten, dass **spezifisch qualifiziertes Personal** in den Syndikaten eingestellt wird, wobei zusätzlich eine Weiterbildung dieser Personen (Klärwärter, Wassertechniker) erfolgen muss.
- Dabei ist eine verstärkte **Professionalisierung** der technischen Dienste im Bereich Trink- und Abwasser notwendig. Schulungen, z.B. in



Eine regionale Zusammenarbeit ist im Wasserwirtschaftsbereich die Grundlage des politischen Handelns. Ein konsequentes kommunales Engagement in interkommunalen Syndikaten sowie in Flusspartnerschaften ist somit Voraussetzung zum Erreichen eines guten Zustandes u. a. unserer Gewässer.

den Bereichen von Management und Unterhalt von Trinkwasserinfrastrukturen inklusive der Wasser-Probenahme, sind notwendig.

- Auf europäischer Ebene wird vermehrt ein **risikobasierendes Management von Trinkwasserverteilungsnetzen** durchgeführt. Dies bedeutet, dass die Qualität der Versorgung nicht nur durch die gängigen Trinkwassernormen, wie Nitrate, Pestizide oder mikrobiologische Parameter, sondern auch durch den Zustand der Infrastrukturen und den Aufbau des Verteilungsnetzes bewertet wird. Auch in Luxemburg sollte dies vermehrt durchgeführt werden. Ein eingespieltes, reflexartiges Verhalten bei Notfallsituationen (bsp. Verschmutzungen) sollte eingeübt sein.
- Die Gemeinde sollte zudem gewährleisten, dass der Gemeinderat regelmäßig über die **Berichte der Sitzungen des Syndikates** informiert wird (z.B. durch die zur Verfügungstellung aller Sitzungsberichte und aller Unterlagen die im Syndikat ausgeteilt werden). Auch die beratende Umweltkommission sollte auf dem Laufenden gehalten werden.

→ „Flusspartnerschaften“ - „Partenariats de cours d'eau“ als Hoffnungsträger für einen verbesserten Wasserschutz beitreten.

Das Wasserwirtschaftsgesetz sieht ausdrücklich die Möglichkeit vor, dass sich Gemeinden mit Nachbargemeinden und anderen Akteuren zusammenschließen können, um über das Modell des „contrat de rivière“ einen globalen Schutz eines Wasserlaufes und seiner Zuläufe in die Wege zu leiten. Gemeinden sollten diese Möglichkeit unbedingt nutzen und aktiv werden! Denn nur gemeinde- sowie länderübergreifend kann ein wirksamer Wasserschutz gewährleistet werden. Derartige Flusspartnerschaften werden auch vom Staat unterstützt. In Naturparks sollte diese Arbeit von den Naturparks - gemeinsam mit den vom Flusslauf betroffenen Gemeinden - übernommen werden.



Die Gemeinden müssen die nötigen Finanzmittel für eine gute Wasserwirtschaftspolitik zur Verfügung stellen!

02

KONKRET ZILER AM WAASSERBERÄICH FESTLEEËN - AN NÉIDEG FINANZE VIRGESINN

→ Strategie zur Umsetzung der zahlreichen Vorgaben des Wasserwirtschaftsgesetzes sowie des Bewirtschaftungsplanes

Mit dem Wasserwirtschaftsgesetz und dem daraus resultierenden Bewirtschaftungsplan ist eine Vielzahl an Verantwortlichkeiten auf die Gemeinden zugekommen. Wenn die Gemeinde „nur“ hier und da einmal aktiv wird, wird sie ihren gesetzlich festgelegten Aufgaben nicht gerecht bzw. kann sie die festgelegten Ziele kaum/nicht erreichen. Die Gemeinde sollte sich deshalb - wenn möglich in enger Zusammenarbeit mit dem Wasserwirtschaftsamt - eine konkrete Strategie geben. Diese Strategie sollte aufweisen, welche Initiativen sie wann ergreifen will/muss, in welchem Timing sie diese durchführt, und wer für deren Umsetzung zuständig ist (sei es die Gemeinde selbst oder in Zusammenarbeit mit einem spezialisierten Büro oder im Rahmen des Syndikates). Nur eine derartige strukturierte Vorgehensweise erlaubt es der Gemeinde ihren gesetzlichen Verpflichtungen gerecht zu werden und die Ziele des guten Trinkwasserschutzes und der guten Wasserqualität zu erreichen.

→ Erforderliche Finanzmittel zur Verfügung stellen

Tatsache ist: Gemeinden müssen in Zukunft wieder verstärkt Finanzmittel in die Wasser- und Abwasserinfrastrukturen investieren. Sei es um die Hausanschlüsse zu verbessern, das Kanalnetz instand zu halten, die Kläranlage dem Stand der Technik anzupassen. Des Weiteren ist die Erstellung und Umsetzung der Trinkwasserschutzgebiete ein sehr wichtiges Ziel. Sensibilisierungsmaßnahmen zum guten Umgang mit Wasser und Abwasser sollen durchgeführt werden u.a.m. Die Gemeinde sollte deshalb angesichts dieser Vielzahl an Verantwortlichkeiten - auch im Rahmen einer generellen Strategie zur Umsetzung des Wasserwirtschaftsgesetzes - weitaus konsequenter als bisher eine mehrjährige Finanzplanung nach Prioritäten für die Wasserwirtschaftsinfrastrukturen und -politik vorsehen. Gemeinden werden dieser Kernaufgabe derzeit allzu häufig nicht gerecht.

→ Kostenwahrheit gewährleisten

Der Wasserpreis sollte von der Gemeinde gemäß dem Verursacherprinzip festgelegt werden, d.h. kostendeckend sein. Die Gemeinde muss auch in diesem Bereich ihren gesetzlichen Verpflichtungen gerecht werden.

03

DE PAG (BEBAUUNGSPLANG) AN D'BAUTEREGLEMENT AN DEN DÉNGSCHT VUN ENGER GUDDER WAASSERWIRTSCHAFT SETZEN!

Der Bebauungsplan und neue Bauprojekte prägen in erheblichem Ausmaß die Wasserwirtschaft in der Gemeinde. Immerhin muss einerseits eine ausreichende Trinkwasserversorgung und andererseits eine zufriedenstellende Klärung der Abwässer gewährleistet sein. Da bereits heute die Situation der Abwasserklärung vielerorts problematisch ist, wird diese z.T. durch neue Siedlungsprojekte noch verschärft. Aufgabe des Bebauungsplanes ist es, einen ausgewogenen Wasserhaushalt in der Gemeinde sicherzustellen. Hierzu bieten sich u.a. folgende Maßnahmen an:

- Bei jedem neuen Siedlungsprojekt sollte die Gemeinde untersuchen, inwiefern langfristig die Trinkwasserversorgung gewährleistet ist und ob eine gute Klärung der Abwässer sichergestellt ist. Nur dann sollte das Siedlungsprojekt angegangen werden! Die Wassersituation muss vor einer Entscheidung über den Bau einer Siedlung geklärt sein und nicht erst nachher ggf. krampfhaft versucht werden, eine Lösung für bereits vorher bekannte Probleme herbeizuführen. Somit sollte die Gemeinde bei der Ausweisung neuer kommunaler Zonen (Siedlungen und Industriegebiete) der maximalen Kapazität der lokalen/regionalen Kläranlagen sowie der verfügbaren Trinkwasserressourcen Rechnung tragen.
- Die Gemeinde wird aktiv, um die Versiegelung soweit wie möglich zu reduzieren: Auf Gemeindegebiet selbst versiegelt sie das Minimum, bei der Genehmigung von Neubaugebieten erwirkt sie klare Vorgaben über die Versiegelung, sie berät und informiert Privatpersonen.
- Die Gemeinde soll - insofern dies nicht bereits geschehen ist - im Rahmen der „étude préparatoire“ des Bebauungsplanes - oder auch losgelöst davon, eine detaillierte Erfassung der Wasserwirtschaftssituation gewährleisten, d.h. z.B.
 - Bestandsaufnahme der vorhandenen Quellen;
 - Bestandsaufnahme und Analyse der Trinkwasserinfrastrukturen;
 - Kapazitäten der Kläranlagen/des Abwassernetzes;
 - Erfassung der Reservekapazitäten im Falle eines Anstiegs der Bevölkerungszahl.

Neben einem Inventar bestehender Strukturen in der Gemeinde sollte somit überlegt werden, welche weitere Siedlungsentwicklung der Gemeinde auch aus der Sicht der Trink- und Abwasserinfrastrukturen sinnvoll realisierbar ist.

- In die „étude préparatoire“ sollten auch **Hochwasserschutzmaßnahmen** einfließen. Die aktuellen Klimaentwicklungsdaten lassen auf eine Vermehrung der Hochwasserereignisse durch kurzzeitige Starkregen wie 2016 im Erztaal und anderen Regionen schließen. Im PAG muss dieser Situation Rechnung getragen werden.
- Die Gemeinde sollte die „étude préparatoire“ zudem nutzen, um den **EinwohnerInnen transparent darzulegen**, wie der Zustand der Infrastrukturen, aber vor allem auch die Qualität der Oberflächengewässer und des Trinkwassers in der Gemeinde ist und daraus dann konkrete Ziele ableiten. Dabei sollten die BürgerInnen soweit wie möglich einbezogen werden. Auf jeden Fall sollen alle Informationen für die EinwohnerInnen regelmäßig online einsehbar sein.
- Die Gemeinde sollte die Möglichkeiten nutzen **Auflagen** betreffend einer dezentralen **Versickerung** des Oberflächenwassers zu erteilen (nach Rücksprache mit dem Wasserwirtschaftsamt).
- Ein Trennsystem für Schmutz- und Regenwasser muss bei Neubaugebieten sichergestellt sein. Optimalerweise wird diese Analyse im Rahmen der „étude préparatoire“ des Bebauungsplanes erstellt. Erfolgte dies nicht auf zufriedenstellende Art und Weise, sollte die Gemeinde dennoch eine derartige Strategie für die kommunale Wasserwirtschaft erstellen, denn nur so kann sie sich eine regelrechte Strategie geben und die festgelegten Ziele erreichen.
- Sie unterstützt den Staat bei der Festlegung der **Überschwemmungszonen** und weist diese entsprechend im PAG aus.



04

DRÉNKWAASSERSCHUTZ AN DÉI BESONNESCH WICHTEG DRÉNKWAASSERSCHUTZZONEN: GEMENGE GINN AKTIV!

Trinkwasserschutz zonen sind die Voraussetzung schlechthin zum Schutz des wertvollen Gutes „Wasser“ und die daraus resultierende, zumindest teilweise Versorgungsautonomie der Gemeinde. Dezentrale Quellen/gemeindeeigene Trinkwasserressourcen müssen deshalb unbedingt von der Gemeinde geschützt werden. Auch für bis dato nicht genutzte Quellen auf dem Gebiet der Gemeinde sollen Schutz zonen ausgewiesen werden. Nicht umsonst regt auch das Wasserwirtschaftsgesetz die Gemeinden an, in diesem Bereich aktiv zu werden.

Die Verantwortung der Ausweisung von Trinkwasserschutz zonen liegt sowohl beim Staat, als auch bei den Gemeinden. Die Gemeinden müssen hier unbedingt ihren Beitrag leisten und nicht nur auf das Wasserwirtschaftsamt warten, denn der Schutz ihres Trinkwassers ist ja in ihrem ureigenen Interesse. Insofern sollten sie das Wasserwirtschaftsamt, das z.T. auch zeitlich und personell überfordert ist, in ihren Anstrengungen aktiv unterstützen. Außerdem obliegt es gemäß Wasserwirtschaftsgesetz (Artikel 44) dem Nutzer eines Trinkwasserentnahmepunktes, die Ausweisung von Schutz zonen in den Einzugsbereichen anzugehen.

Und nicht zuletzt: gemäß Wasserwirtschaftsgesetz dürfen Trinkwasserquellen und -brunnen ab 2019 nur noch genutzt werden, falls sie sich in ausgewiesenen Trinkwasserschutz zonen befinden. Die Gemeinde hat demnach großes Interesse daran, in diesem Dossier auch eine Mitverantwortung - zusätzlich zum Wasserwirtschaftsamt - zu übernehmen.



Es besteht ein erheblicher Nachholbedarf sowohl bei der Ausweisung von Trinkwasserschutz zonen als auch bei der Umsetzung der Schutzmaßnahmen. Der Gemeinde kommt hier eine große Verantwortung zu, u.a. im Kontakt mit Eigentümern und Landwirten.

- In jenen Fällen, in denen das Wasserwirtschaftsamt noch nicht konkret an der Ausweisung des/der kommunalen Trinkwasserschutzgebiete/s arbeitet, sollte die Gemeinde ein spezialisiertes Büro damit beauftragen, **eine Bestandsaufnahme der von ihr genutzten (oder nutzbaren) Quellen zu erstellen/ eine hydrogeologische Studie** in Auftrag zu geben, dies in enger Absprache mit dem Wasserwirtschaftsamt. So kann sie die so wichtige Ausweisung ihrer Trinkwasserquellen zeitlich vorantreiben.
- Die Gemeinde sollte zudem eine Hilfestellung leisten bzw. **Vereinbarungen** mit betroffenen Landnutzern (z.B. **Landwirten**) initiieren, damit diese eine gewässerschonende Bewirtschaftung durchführen (z.B. durch das Angebot einer landwirtschaftlichen Wasserschutzberatung). Eine regionale Zusammenarbeit zwischen Trinkwasserversorgern ist dabei unerlässlich.
- Gemäß Gesetz besteht auf öffentlichen Flächen ein **Verbot des Pestizideinsatzes**. Die Gemeinde sollte diesen aber auch verbieten, wenn sie gemeindeeigene Flächen an einen Landwirt verpachtet.
- Soweit wie möglich sollte die Gemeinde auch die **beratenden Kommissionen sowie die BürgerInnen** in die Prozedur einbinden.
- Zur Erhöhung der Transparenz müssen **Trinkwasserschutzgebiete** im Bebauungsplan sowie im Bautenreglement verankert werden.

05

**ENG GUTT GESTIOUN VUM DRÉNK-
WAASSER(-NETZ) SÉCHERSTELLEN!**

Neben den Trinkwasserschutzonen ist eine gute Instandhaltung und Wartung der Wasser- und Abwasserinfrastrukturen sehr wichtig. Dabei sollte die Gemeinde folgende Initiativen ergreifen:

- Um die Potentiale im Bereich des Wassersparens auszuschöpfen, ist ein **gutes Management der Trinkwasserinfrastrukturen** vor allem während der Spitzenverbrauchszeiten notwendig. Dies beinhaltet unter anderem
 - ein optimiertes Management von Trinkwasserbehältern;
 - die Unterstützung von Wassersparmaßnahmen, sowohl auf Haushalts- und Gewerbe Ebene;
 - und vor allem auch die Reduzierung von Verlusten in den Leitungsnetzen. Die Gemeinde sollte unbedingt die diesbezüglichen Dienste nutzen und ihre Netze regelmäßig kontrollieren, in einer Reihe von Gemeinden ist dies leider nicht der Fall.
- Das **Instandhalten aller Quelfassungen** durch die Gemeinde - auch der nicht genutzten - sollte eine Selbstverständlichkeit sein. Hier sollte die Gemeinde ein Wartungs- und Instandhaltungsplanung erstellen und die dafür benötigten finanziellen Mittel für Ausbau/Sanierung/Instandhaltung bereit stellen. Dieses Budget sollte auch für die BürgerInnen einsehbar sein. Durch nationale Regelungen sollten sämtliche Grundwasserreserven, welche in Zukunft für Trinkwasserzwecke genutzt werden können, geschützt werden. Auch die Erhaltung und Wiederherstellung von Quellbiotopen ist unerlässlich.
- Gemäß Artikel 43 des Wasserwirtschaftsgesetzes müssen Gemeinden zudem innerhalb von 2 Jahren
 - nach Verabschiedung des Gesetzes ein großherzogliches Reglement erlassen, in dem untersucht wurde, inwiefern die notwendigen **Anschlüsse** vorhanden sind und ob sie sich in einem guten Zustand befinden. Nicht alle Gemeinden verfügen über dieses Reglement. Jede Gemeinde sollte - insofern dies noch nicht der Fall ist - ein entsprechendes Reglement erstellen und vor allem eine Strategie erarbeiten, wie Schwachstellen kurz- und mittelfristig beseitigt werden können.
 - Eventuelle Verluste der **Trinkwasser-Leitungssysteme** müssen seitens der Gemeinde unbedingt festgestellt und gegebenenfalls müssen Sanierungsmaßnahmen getroffen werden. Auch hier gilt es ein regelrechtes Leckage-Suchprogramm mit entsprechendem Budget zu erstellen! Die Leckagen in einem Trinkwasserversorgungsnetz können sehr schnell mehr als 20% der Gesamtmenge betragen.
 - Die Gemeindeverordnungen sollen Bestimmungen zur **artgerechten Verwendung von Trinkwassermaterialien** (u.a. Hausanschlüsse, öffentliche Gebäude) beinhalten. Vermehrt wurden in der Vergangenheit hausinterne Wasserbehandlungsanlagen (z.B. Aktivkohlefilter) von privaten Betreibern angeboten. Diese Anlagen sind nutzlos und können potentiell die Trinkwasserqualität gefährden.
 - So wie dies gesetzlich vorgeschrieben ist, sollte die Gemeinde **eine Kontrolle illegaler Wasserentnahmen aus dem Untergrund**, dem Verteilungsnetz oder Einleitungen in das Kanalnetz sowie den Untergrund durchführen und diese dem Wasserwirtschaftsamt mitteilen, damit dieses aktiv werden kann.
 - Auch bei **Grundarbeiten** - z.B. Baustellen in der Gemeinde - sollte darauf geachtet werden, dass keine Verluste des wertvollen Gutes Trinkwasser erfolgen.



06

OPTIMAL KLÄRUNG VUM OFWAASSER SÉCHERSTELLEN

Der Staat hat ein mehrjähriges Investitionsprogramm für den Ausbau/die Optimierung von Kläranlagen erstellt, wobei der Handlungsbedarf augenscheinlich ist. Es ist beschämend, wie schlecht derzeit generell die Klärung der Abwässer in zahlreichen Regionen in einem der reichsten Länder der Welt ist. Die Gemeinde sollte deshalb alles Mögliche in ihrer Kompetenz stehende unternehmen, um ihren Beitrag zur optimalen Klärung der Abwässer sicherzustellen.

→ Abwassermengen reduzieren

Jedes nicht produzierte Abwasser muss auch nicht geklärt werden! Deshalb soll die Gemeinde ihr möglichstes tun, um die anfallenden Mengen an Abwässern zu reduzieren. Hierzu gehören u.a. folgende Maßnahmen:

- ein aktualisiertes „Kanal“-Reglement (Abwasserverordnung), das folgenden Kriterien gerecht wird;
- angepasste Abwassertaxe mit Berücksichtigung des Verursacherprinzips und gekoppelt an den Wasserverbrauch (konform zum Gesetz);
- die progressive Verwirklichung eines Trennsystems für Regen- bzw. Abwasser;
- Festlegen von Versickerungsflächen im Rahmen des Flächennutzungsplanes;
- eine konsequente Instandhaltung des Kanalnetzes (Vorgaben sollten auch im Rahmen des Flächennutzungsplanes erstellt werden);

→ Optimale Klärung der Abwässer gewährleisten

- Die Gemeinde sollte aber auch ihre im Wasserwirtschaftsgesetz festgelegte Verantwortung für die **Klärung der Abwässer übernehmen, indem sie über ein zeitgemäßes Inventar ihres Klärnetzes oder Kläranlage** verfügt.

Hierzu gehört eine Bestandsaufnahme der Ortschaften oder Ortschaftsteile sowie der Gebäude und Anlagen, die ggf. **nicht an eine Kläranlage bzw. lediglich an eine nicht mehr zeitgemäße Kläranlage** angeschlossen sind.

Daraufhin muss sie ein Investitionsprogramm zur Realisierung/Optimierung des Netzes bzw. der Kläranlagen beschließen (leider verfügen zahlreiche Gemeinden nicht über dieses Investitionsprogramm!). Dies auch gemäß Artikel 46 des Wasserwirtschaftsgesetzes, das einen Anschlusszwang innerhalb von 3 Jahren nach Verabschiedung des Wasserwirtschaftsgesetzes vorsieht.

Die Gemeinde muss hier ihren gesetzlichen Verpflichtungen gerecht werden.

- Generell sollte dabei auch die **Kontrolle illegaler Einleitungen** sichergestellt sein, so wie dies gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Gemeinde sollte eine Analyse der illegalen Einleitungen erstellen und diese - in Absprache mit den zuständigen nationalen Instanzen - unterbinden;
- Die Gemeinde soll dann auch (ggf. gemeinsam mit dem Syndikat) beim Staat dafür eintreten, dass **der Aus- bzw. Umbau bestehender Anlagen** zügig vorangetrieben wird, auch zur Erhöhung des Wirkungsgrades bestehender Anlagen. Die Gemeinde sollte ihrerseits mittels **mehrjährigem Investitionsprogramm „Kläranlage“** seinen Beitrag für eine schnelle Umsetzung leisten.
- Die Wasserentsorgung kleinerer Ortsteile oder isoliert gelegener Siedlungen oder spezifischer Anlagen (Campings, Aussiedlerhöfe...) muss die Gemeinde dabei ebenfalls gewährleisten. Hierzu muss **das Kanalnetz** schnellstmöglich nach Prioritätenplan und mit entsprechenden Finanzmitteln ausgebaut werden oder aber auch alternative Klärverfahren (Pflanzenkläranlage usw.) ins Auge gefasst werden;



- **Eine Instandsetzung kleiner (mechanischer) Anlagen** ist zu gewährleisten (zusätzliches Einrichten einer natürlichen Reinigungsstufe, die sich aufgrund der Charakteristika der Abwässer in ländlichen Gebieten besonders bewährt hat;
- Die Kläranlage gilt es fachgerecht zu führen, u.a. mit einer systematischen Kontrolle **der Effizienz der Kläranlagen**.
- **Aussiedlerhöfe** müssen ebenfalls an das Klärsystem angebunden werden bzw. es muss eine alternative Klärung für diese erstellt werden.

→ **Unterhalt der Infrastrukturen gewährleisten**

- Die Gemeinde wird ggf. bei staatlichen Instanzen vorstellig, wenn eine **unkontrollierte/illegale Einleitung** in die Bäche/Flüsse erfolgt.
- Die Gemeinde übernimmt ihre Verantwortung im Bereich der **Kontrolle der Anschlüsse an die Kanalisation** (z.B. fachgerechter Anschluss bei Trennkanalisation) und ahndet Fehlanschlüsse.
- Die Gemeinde führt regelmäßige **Dichtigkeitsprüfungen ihrer Trink- und Abwassernetze** durch.
- **Gemeindeeigene Gebäude** sollen auch nachträglich mit **Rückgewinnungsanlagen für Regenwasser** ausgerüstet sowie sanitäre Einrichtungen mit Wasserspartasten versehen werden.

Leider gibt es noch zahlreiche illegale Einleitungen bzw. auch Lecks in den Netzen. Die Gemeinde sollte ihre Verantwortung übernehmen, z.B. in dem sie staatliche Instanzen auf illegale Situationen aufmerksam macht, Dichtigkeitsprüfungen durchführt u.a.m.

07

NATURNO WAASSERLEEF - LIEWENS- ODEREN AN DER LANDSCHAFT OCH FIR DE MËNSCH

Die Gemeinde soll Bach- und Flussläufe auf ihrem Territorium in ihrer landschaftlichen Bedeutung aufwerten, für eine naturnahe Bewirtschaftung Sorge tragen und die Wasserqualität gewährleisten.

- Die Gemeinde wird ggf. bei den zuständigen Behörden vorstellig, um **Bach- und Flussläufe** auf ihrem Territorium in ihrer landschaftlichen Bedeutung aufzuwerten, für eine naturnahe Bewirtschaftung zu sorgen und die Wasserqualität zu wahren. Die Gemeinde sollte dies ebenfalls in Zusammenarbeit mit „ihrem“ Naturschutzsyndikat bzw. dem Naturparksyndikat sicherstellen.
- Dabei übernimmt die Gemeinde die im Wasserwirtschaftsgesetz im Artikel „**Entretien des eaux de surface**“ beschriebene Verantwortung, mitzuarbeiten, damit die Qualität der Oberflächengewässer verbessert wird. Sie nutzt dabei auch die finanzielle Unterstützung, die vom Staat gewährt wird.
- Die Gemeinde lässt, falls angebracht, in enger Zusammenarbeit mit Umwelt-, Innen- und Landwirtschaftsministerium
 - ein Konzept zur Sicherung und zum Ausbau von **natürlichen Überflutungsflächen** erstellen: Kartierung der Auenbereiche, Freihaltung der Auenbereiche von Bebauung, Renaturierung der Niederungsflächen, Ufer-Randstreifenprogramm, Extensivierungsmaßnahmen;
 - ein **Renaturierungskonzept** für ausgebaute (kanalartige, begradigte...) Gewässerstrecken erstellen (z.B. Zulassung und Förderung natürlicher Mäandrierung, nutzungsfreie Gewässerrandstreifen, Überflutungsflächen...), dies gemeinsam mit dem Naturschutzsyndikat im Rahmen des nationalen Programmes der Gewässerrenaturierungen, die aufgrund einer Gesamtevaluation und einer Prioritätensetzung erfolgen.



08

D'GEMENG ALS VIRBILD

Der Vorbildfunktion der Gemeinde kommt eine zentrale Bedeutung zu. Die Gemeinde sollte in folgendem Sinne aktiv werden:

- In der **Beschaffungspolitik** der Gemeinde werden wasserbelastende Produkte vermieden (z.B. auch bestimmte Putzmittel) bzw. dem Wassersparen einen hohen Stellenwert eingeräumt.
- Die Gemeinde verfügt über ein zeitgemäßes wassersparendes Bewässerungsmanagement ihrer **Grünflächen**.
- Die Gemeinde übernimmt eine aktive Rolle beim Schutz der Trinkwasserressourcen.
- Die Gemeinde sollte bei den Ländereien, die sie an Landwirte verpachtet, die **Pacht** an klare Auflagen der Stickstoff- und Pestizidreduktion binden, sogar anstreben den Pestizideinsatz auf diesen Flächen grundsätzlich zu verbieten, beziehungsweise eine extensive Bewirtschaftung verlangen. Im Gegenzug unterstützt die Gemeinde die Vermarktung von regionalen Produkten, die wasserschutzgerecht gezüchtet wurden (bzw. Verwendung von Äpfeln und Gemüse in ihrer „maison relais“ oder Kantinen).
- Die Gemeinde führt regelmäßig - wie gemäß Kontrollprogramm „programmes de contrôle“ vorgesehen - **Analysen des Trinkwassers** durch. Die Analyseresultate werden regelmäßig - auch in verständlicher Form, d.h. ggf. mit Erklärungen zu den Daten - veröffentlicht (warum nicht bei jeder Wasserrechnung?) und gegebenenfalls mit den nötigen Erklärungen und Verhaltensempfehlungen an die EinwohnerInnen gerichtet (u.a. auch per Internet).
- Die Gemeinde bietet in Sitzungen, bei Veranstaltungen... **Leitungswasser** an, und weist so auf, wie qualitativ gut und erfrischend unser Leitungswasser ist und dass auch hier gilt: kurze Wege sind besser als von weit her gebrachten Flaschen.
- Die Gemeinde entscheidet grundsätzlich beim Bau bzw. bei der Sanierung von öffentlichen Gebäuden **Rückgewinnungsanlagen** für Regenwasser zu installieren; es wird untersucht, ob Nachrüstungen sinnvoll sind.
- In den Gemeindegebäuden gibt es **wassersparende Sanitäranlagen**.
- Es erfolgt eine konsequente **Informationspolitik** (z.B. im Gemeindeinformationsblatt, bei der Zustellung der Wasserrechnungen) gegenüber der Bevölkerung. Periodisch werden, gemeinsam mit dem Syndikat, Informationskampagnen zum Thema Wassersparen und Wasserqualität organisiert.
- Die Gemeinde sensibilisiert über das Thema „Trinkwasser“. So wird z.B. auf konkrete Handlungsalternativen für den Einzelnen hingewiesen, damit **Trinkwasser eingespart** wird u.a.m. (Informationen über umweltschonende Reinigungsmittel, sparsamen Einsatz von Waschmitteln, Verwendung weniger umweltbelastender Produkte im Allgemeinen).
- **Privathaushalte**, die eine Rückgewinnungsanlage für Regenwasser einrichten, unterstützt die Gemeinde finanziell. Diese Anlagen müssen jedoch unbedingt eine physische Trennung vom öffentlichen Versorgungsnetz aufweisen, um eine Rückspülung und daraus erfolgende Verunreinigungen im kommunalen Wassernetz zu verhindern.
- Ein **Tag der „offenen Tür“** in der Kläranlage und ähnliche Sensibilisierungsmaßnahmen können eine sinnvolle Sensibilisierung der BürgerInnen darstellen.

Die Gemeinde sollte auch im Bereich der Wasserwirtschaft ihre Vorbildfunktion und ihre Informationspflicht übernehmen: dazu gehört, dass bei Verpachtung ihrer Ländereien z.B. Auflagen betreffend die Verwendung von Pestiziden vorgesehen werden und die Haushalte regelmäßig über die Qualität des Trinkwassers informiert werden...



09

09 OCH BETRIBER MUSSEN HIER VERANTWORTUNG IWWERHUELEN

Die Gemeinde sollte - neben den bereits genannten Maßnahmen im Bereich der Bautenpolitik - ihre Handlungsmöglichkeiten gegenüber den Betrieben voll ausnutzen. Dies beinhaltet z.B. folgende Initiativen:

→ Im Rahmen ihres Gutachtens bei **Kommodo-Inkommodo-Verfahren** sollte die Gemeinde **Maßnahmen** zum sorgsamem Umgang mit dem Element Wasser auf der Ebene von Betrieben sicherstellen. Entweder soll sie diese beim Staat einfordern, wenn der Staat für die Erstellung der Betriebsgenehmigung zuständig ist, oder in der Genehmigung festschreiben, wenn die Gemeinde hierfür die Verantwortung trägt. Vorgeschrieben werden soll u.a. dass:

- Wassersparmaßnahmen vollständig ausgeschöpft werden;
- aktiver Trinkwasserschutz geleistet wird, falls die Betriebe in Trinkwasserschutzzonen liegen;
- bei der Festlegung der maximal zulässigen Frachten den Kapazitäten der Kläranlage Rechnung getragen wird;
- insofern möglich und sinnvoll, eine Vorklärung der Abwässer erfolgt.

→ Die Gemeinde sollte - sofern es in ihrer Kompetenz liegt - eine **finanzielle Mitbeteiligung der Betriebe** an den Kosten der Kläranlage gewährleisten (Bau und Unterhalt) im Verhältnis zu den notwendigen Einwohnergleichwerten (möglich über den Abwasserpreis für Betriebe), dies gemäß dem Kostendeckungsprinzip. Freiwillige Maßnahmen zum Schutz von Trinkwasserressourcen (Schutzzone) können, wenn diese gemeinsam mit der Gemeinde durchgeführt werden, durch den Staat („Fonds pour la gestion de l'eau“) finanziell unterstützt werden.

→ Die Gemeinde sollte zudem, in Zusammenarbeit mit dem Wasserwirtschaftsamt, vor allem bei **Betrieben mit älteren Betriebsgenehmigungen** vorstellig werden, damit deren Betriebsgenehmigung überarbeitet und wasserschonende Produktionsprozesse bzw. eine Vorklärung der Abwässer u.ä. vorgeschrieben werden (zur Erklärung: in „älteren“ Betriebsgenehmigungen wurde dem Aspekt der Wasserwirtschaft nicht immer ausreichend Rechnung getragen. Obwohl es eigentlich Vorschrift ist, wurden diese Genehmigungen nicht immer überarbeitet). Hierbei sollte die Gemeinde durchaus die Möglichkeit des neuen Wasserwirtschaftsgesetzes nutzen, um das Einbringen hoher Schadstofffrachten in die Kläranlage zu unterbinden oder aber hohe Abwasser-Steuern hierfür zu verlangen.